



Erlass der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) und damit verbundene Anpassung der Fachgesetzgebung

Erläuterungsbericht

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) und die dazugehörigen Verordnungen sind die Kantone verpflichtet, einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) einzuführen. Der ÖREB-Kataster ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen und muss in allen Kantonen bis spätestens Ende 2019 realisiert werden.

Beim ÖREB-Kataster handelt es sich um ein systematisches, öffentlich zugängliches amtliches Informationssystem. Es stellt ein eigenständiges, das Grundbuch ergänzendes Register dar. Der ÖREB-Kataster enthält zuverlässige und aktuelle Informationen über die von Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem Grundstück lasten. Ziel des Katasters ist die harmonisierte Dokumentation und Veröffentlichung von Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Bis anhin mussten diese Informationen von verschiedenen Fachstellen bezogen werden. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters können die Nutzenden im ÖREB-Katasterportal die Geometrien der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und die dazugehörigen Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen selbstständig im Internet abrufen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 18. Oktober 2016 (P161534) wurde der Projektauftrag zur Einführung und zum Aufbau des ÖREB-Katasters im Kanton Basel-Stadt genehmigt und das Bau- und Verkehrsdepartement vom Regierungsrat mit der Umsetzung des ÖREB-Katasters beauftragt. Ein vom Bund abgenommenes Einführungskonzept liegt vor. Das Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) hat alle betroffenen Dienststellen in das Projekt involviert, sie arbeiten aktiv an der Realisierung mit. Im Rahmen eines vom Bund mitfinanzierten Schwergewichtsprojekts wurde der Einsatz des ÖREB-Katasters im Rahmen der amtlichen Publikation vertieft abgeklärt. Die gefundene Lösung, die die Publikation im Kantonsblatt mit der Aufschaltung der Geometrien, Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen im ÖREB-Kataster ergänzt, erfüllt die bundesrechtlichen Anforderungen. In der vom Kanton Basel-Stadt gewählten Ausgestaltung wurde zudem die künftige Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bereits berücksichtigt, was vom Bund begrüsst wurde. Zudem wurde im Rahmen dieser Abklärungen auch das Verhältnis zum Grundbuch geklärt.

Der Bund hat - gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und 5 GeoIG - die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) erlassen, die die Umsetzung und Organisation des ÖREB-Katasters konkretisiert. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist gemäss § 17 Abs. 3 des Geoinformationsgesetzes des Kantons Basel-Stadt (KGeoIG, SG 214.300) verpflichtet, eine kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) zu erlassen, die die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation des ÖREB-Katasters regelt. Mit dem Erlass der KÖREBKV kommt der Regierungsrat dieser Verpflichtung nach. Die KÖREBKV er-

gänzt die kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SG 214.305) und steht in Abhängigkeit zu der vom GVA erarbeiteten Weisung zum ÖREB-Kataster. Im Rahmen der Einführung der KÖREBKV müssen zudem einige Bestimmungen der Fachgesetzgebung angepasst werden, um den durch die Einführung des Katasters veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Nach Absprache mit den jeweils zuständigen Fachstellen sind namentlich folgende Verordnungen anzupassen:

- Geoinformationsverordnung vom 7. August 2012 (KGeoIV, SG 214.305)
- Verordnung über die amtliche Vermessung vom 7. August 2012 (VOAV, SG 214.320)
- Verordnung betreffend die Denkmalpflege vom 20. Dezember 2016 (Denkmalpflegeverordnung, DPV, SG 497.110)
- Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.110)
- Verordnung über Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche vom 19. Juni 1984 (Grundwasserverordnung, SG 783.410)
- Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil vom 20. Juni 1995 (SG 861.250)
- Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18. Dezember 2001 (WaV BS, SG 911.610)
- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 8. September 1998 (SG 789.110)

2. Konsultation

Der Entwurf der KÖREBKV sowie der Anpassung der Fachgesetzgebung wurde mit den jeweils zuständigen Fachstellen abgesprochen und der Verwaltung sowie den Gemeinden Bettingen und Riehen zur Konsultation vorgelegt.

Der Entwurf der Verordnung sowie der Anpassung der Fachgesetzgebung ist auf grosse Zustimmung gestossen und wurde allgemein begrüsst. Beim Entwurf der KÖREBKV gab es nebst kleineren inhaltlichen Anpassungsvorschlägen insbesondere Anmerkungen in gesetzestechnischer Hinsicht. Diese wurden in der Folge ausgewertet und geprüft. Soweit möglich und sachlich angebracht, wurden die Anmerkungen und Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Auf Seiten der Ämter aufgetauchte Fragen bzw. Unklarheiten konnten geklärt und bereinigt werden. Im Wesentlichen gilt es nochmals festzuhalten, dass das amtliche Publikationsorgan für die ÖREB-Katasterthemen das digitale Kantonsblatt und nicht der ÖREB-Kataster selbst sein wird. Was die Rechtswirkung von projektierten Zuständen anbelangt, ist zu beachten, dass durch die Einträge im ÖREB-Kataster keine neuen Rechtswirkungen begründet werden. Die projektierten Zustände sind im ÖREB-Kataster für die Öffentlichkeit zudem erst ab der ersten öffentlichen Publikation zum jeweiligen ÖREB-Thema sichtbar.

Die bereinigte Version wird nun dem Regierungsrat zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt. Ziel ist es, die neue Verordnung sowie die Anpassung der Gesetzgebung auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der KÖREBKV

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 KÖREBKV beschreibt, was Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen ist. Die Bestimmung nimmt Bezug auf § 17 KGeoIG, die besagt, dass der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen betreffend den Gegenstand des Katasters sowie Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation und des Zugangs, aber auch der Publikation zu erlassen hat. Zudem hält § 1 Abs. 1 KÖREBKV fest, dass die vorliegende Verordnung die Geobasisdaten des kantonalen Rechts, die

Inhalt des ÖREB-Katasters sind, zu bezeichnen hat. Die ÖREB-Themen werden in den Anhängen der KGeoIV geregelt.

§ 1 Abs. 2 KÖREBKV klärt das Verhältnis zur KGeoIV. Demnach kommt die KGeoIV zur Anwendung, wenn die KÖREBKV zu einem Sachverhalt keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

§ 2 Inhalt des ÖREB-Katasters

§ 2 Abs. 1 KÖREBKV verweist betreffend den Inhalt des ÖREB-Katasters auf Art. 3 ÖREBKV sowie auf die Anhänge I und II der KGeoIV.

Im Kanton Basel-Stadt umfassen die abgebildeten Geobasisdaten im ÖREB-Kataster die vom Bundesrat in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 GeoIG bezeichneten ÖREB-Katasterthemen des Bundesrechts und die vom Kanton zusätzlich bezeichneten Themen gemäss Art. 16 Abs. 3 GeoIG und § 17 Abs. 2 KGeoIG. Der ÖREB-Kataster des Kantons Basel-Stadt enthält vorerst die nachfolgenden ÖREB-Katasterthemen:

Vom Bund bezeichnete ÖREB-Katasterthemen

- *Raumplanung*: Nutzungsplanung (kantonal, kommunal);
- *Lärm*: Lärmempfindlichkeitsstufen;
- *Belastete Standorte*: kantonaler Kataster der belasteten Standorte sowie Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs, im Bereich der zivilen Flugplätze und im Bereich des öffentlichen Verkehrs;
- *Grundwasserschutz*: Grundwasserschutzzonen;
- *Strassen*: Projektierungszonen Nationalstrassen, Baulinien Nationalstrassen;
- *Eisenbahn*: Projektierungszonen Eisenbahnanlagen, Baulinien Eisenbahnanlagen;
- *Flughafen*: Projektierungszonen Flughafenanlagen, Baulinien Flughafenanlagen, Sicherheitszonenplan;
- *Wald*: statische Waldgrenzen.

Vom Kanton bezeichnete ÖREB-Katasterthemen

- *Raumplanung*: Strassen- und Weglinien, Baulinien, Denkmalverzeichnis, Planungszonen

Die Rechtsvorschriften sind die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen begleitenden rechtlichen Unterlagen. Zu den Rechtsvorschriften gehören individuell-konkrete Dokumente (z.B. Verfügungen) und generell-konkrete (z. B. Allgemeinverfügungen), die im gleichen Verfahren wie die Geobasisdaten beschlossen wurden.

Des Weiteren wird im ÖREB-Kataster zu den abgebildeten Geobasisdatensätzen auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Sie umfassen alle Erlasse, die die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in ihren einzelnen Bestimmungen regeln. Dies können eidgenössische, kantonale oder auch kommunale Gesetze, Verordnungen etc. sein. Bestandteil eines ÖREB-Katasterthemas ist jedoch nur der Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen und nicht die Grundlage selbst. Die gesetzlichen Grundlagen sind mittels einem Link im ÖREB-Kataster abrufbar.

Ferner können die abgebildeten Geobasisdatensätze mit Informationen und Hinweisen ergänzt werden, die nebst den Rechtsvorschriften und den gesetzlichen Grundlagen weitere Angaben und Auskünfte über die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abgeben. Dies können beispielsweise Hinweise auf die Entstehung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung sein.

Hinsichtlich der Informationstiefe des ÖREB-Katasters verweist § 2 Abs. 1 auf Art. 4 ÖREBKV. Jeder Geobasisdatensatz weist unterschiedliche Informationsebenen betreffend die Geometrie und der weiteren Daten auf. Deshalb ist eine allgemeine Definition weder auf Bundesebene noch auf kantonaler Ebene möglich. Die Informationstiefe erfolgt gemäss Art. 4 ÖREBKV auf Bundesebene durch die Fachämter der Bundesverwaltung. Diese legen das minimale Daten- sowie Dar-

stellungsmodell fest (Art. 9 und 11 GeolV). Diese Vorgaben werden in der kantonalen Weisung zum ÖREB-Kataster konkretisiert.

Ebenfalls Inhalt des ÖREB-Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die noch nicht rechtskräftig bzw. vollstreckbar sind (§ 2 Abs. 2 KÖREBKV). Dabei werden diese laufenden Änderungen provisorisch mit dem Vermerk in den Kataster geführt, dass es sich bei diesen um noch nicht definitive Einträge handelt. Die laufenden Änderungen hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind grundsätzlich bis zu deren Rechtskraft abzubilden, obwohl es der instruierten Fachstelle offen steht, den provisorischen Eintrag im ÖREB-Kataster schon eher zu löschen (Vgl. dazu das Kurzkonzept zum Publikationsorgan auf: <http://www.gva.bs.ch/geoinformation/oereb-kataster/projektdokumente.html>).

Frühester Zeitpunkt der provisorischen Aufnahme der laufenden Änderungen in den ÖREB-Kataster ist der der öffentlichen Auflage. Durch die Möglichkeit, laufende Änderungen noch vor deren eigentlichen Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit im ÖREB-Kataster zu führen, entsteht nicht etwa zusätzliches oder gar neues Recht, sondern das in Entstehung befindliche Recht wird transparenter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 3 Zusatzinformationen

Das Bundesrecht regelt in Art. 12 ÖREBKV die Möglichkeit der Darstellung von sogenannten Zusatzinformationen basierend auf Geobasisdaten im ÖREB-Kataster nebst den eigentlichen Inhalten. Bei den Zusatzinformationen handelt es sich um unverbindliche Informationen (z. B. Denkmalinventar, Mobilfunkantennen).

§ 3 KÖREBKV sieht die Möglichkeit der Darstellung von Zusatzinformationen in den Katasterausügen ebenfalls vor. Da unbestritten ist, dass die Geobasisdaten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Inhalt des ÖREB-Katasters sind, muss dies konsequenterweise auch für die Zusatzinformationen gelten. Folglich können die Zusatzinformationen gemäss § 3 KÖREBKV auf den Geobasisdaten des Bundes (Anhang I GeolV) und des Kantons (Anhänge I und II KGeolV) sowie der Gemeinden Riehen und Bettingen basieren.

Da die Zusatzinformationen nicht zum eigentlichen Inhalt des ÖREB-Katasters gehören, gelten diese als unverbindlich. Auf den unverbindlichen Charakter wird im Auszug hingewiesen.

§ 4 Katasterverantwortliche Stelle

Die Zuständigkeit der administrativen und technischen Organisation des ÖREB-Katasters kann gemäss Art. 17 ÖREBKV jeder Kanton für sich festlegen. Die Instanz, die für die Führung des Katasters verantwortlich ist, ist jedoch ausdrücklich zu bezeichnen. Im Kanton Basel-Stadt ist die Katasterverantwortliche Stelle das GVA (Abs. 1). Das GVA als Katasterverantwortliche Stelle hat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen eine Weisung zum ÖREB-Kataster erlassen und vom Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements genehmigen lassen. Sie basiert auf dem Konzept zur Einführung des ÖREB-Katasters Basel-Stadt. Sie dient – in Ergänzung zur KÖREBKV – für dessen Organisation und zur Koordination der Abläufe. Sie regelt einerseits das Verfahren für die Ersterfassung der ÖREB-Katasterthemen im Rahmen der Einführung des ÖREB-Katasters und andererseits das Verfahren für die Nachführung der ÖREB-Katasterdaten. Die Weisung ist verbindlich und richtet sich an die Fachstellen, die für die Erhebung und Nachführung der entsprechenden ÖREB-Katasterthemen verantwortlich sind.

Abs. 2 hält fest, dass die Katasterverantwortliche Stelle die operative Gesamtverantwortung für den Kataster hat. Sie übernimmt die Verlinkung und Strukturierung der gesetzlichen Grundlagen. Beim Aufbau des Katasters übernimmt die genannte Stelle die Spezifikation und den Aufbau der technischen Infrastruktur und unterstützt die Fachstellen bei der Modellierung und Integration der Daten. Zudem ist die Katasterverantwortliche Stelle für den Betrieb des Katasters zuständig. Insbesondere ist sie für die Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur sowie die Nachführung und Publikation der ÖREB-Katasterthemen verantwortlich.

Die Katasterverantwortliche Stelle betreibt das ÖREB-Fachsystem und stellt dieses den zuständigen Fachstellen und Katasterbearbeitenden zur Verfügung (Abs. 3). Es handelt sich dabei um ein System für die Erfassung und Verwaltung der Geobasisdaten. Des Weiteren entwickelt die Katasterverantwortliche Stelle das ÖREB-Katasterportal, über welches der Öffentlichkeit über ein Webportal die ÖREB-Katasterthemen zugänglich gemacht werden. Die Nutzenden des Portals erhalten Auskunft über die rechtskräftigen als auch über die laufenden Änderungen an öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Über das ÖREB-Katasterportal können die Anwendenden Auszüge abrufen.

§ 5 Zuständige Fachstelle und Katasterbearbeitung

Zu Abs. 1:

Die jeweiligen ÖREB-Katasterthemen stehen betreffend ihren Inhalt unter der Verantwortung der jeweils zuständigen Fachstelle, welche in den Anhängen I und II der KGeoIV bezeichnet ist. Die Daten sind der Katasterverantwortlichen Stelle durch die zuständige Fachstelle elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Meldepflicht für die Daten liegt somit bei der zuständigen Fachstelle.

Zu Abs. 2:

Die zuständigen Fachstellen sind Datenverantwortliche und somit Inhaber der jeweiligen Datensätze. Sie sind für die Bearbeitung des Inhalts rechtlich sowie fachlich verantwortlich. Folglich sind sie für die inhaltlichen Fragen zuständig. Die Katasterbearbeitung umfasst die Erfassung und Nachführung der Geobasisdaten und deren Verknüpfung mit den Rechtsvorschriften, gesetzlichen Grundlagen, weiteren Hinweisen und Informationen. Die Katasterbearbeitung erfolgt i. d. R. im von der Katasterverantwortlichen Stelle bereitgestellten ÖREB-Fachsystem.

Die Ersterfassung der Daten beinhaltet die erstmalige Übernahme von bestehenden ÖREB-Geobasisdaten in das ÖREB-Fachsystem und die Veröffentlichung im ÖREB-Katasterportal. Dabei werden die Daten des rechtsgültigen Zustands und der laufenden Änderungen übernommen.

Bei der Ersterfassung werden Qualitätskontrollen der Daten durchgeführt. Allfällige Fehler können so bereinigt werden. Die Katasterverantwortliche Stelle verifiziert die Daten zusammen mit der zuständigen Fachstelle. Dabei führt die Katasterverantwortliche Stelle zunächst eine technische Verifikation durch und die zuständige Fachstelle führt zu einem späteren Zeitpunkt eine inhaltliche Verifikation durch. Des Weiteren beinhaltet die Ersterfassung auch die Verknüpfung der Daten mit den Rechtsvorschriften und mit den gesetzlichen Grundlagen. Die zuständige Fachstelle trägt die Verantwortung für die Qualität und Verlässlichkeit der ÖREB-Katasterdaten. Dies bedeutet, dass die Korrektheit der Daten vor deren Aufschaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV bescheinigt werden muss.

Für die Nachführung werden die ÖREB-Katasterthemen im ÖREB-Fachsystem bzw. in der externen Fachapplikation laufend verfahrenskonform bearbeitet. Insbesondere umfasst die Nachführung die Geobasisdaten, die Rechtsvorschriften sowie die gesetzlichen Grundlagen, aber auch die weiteren Informationen und Hinweise.

Zu Abs. 3:

Die zuständige Fachstelle bestimmt, wer die Katasterbearbeitung ausführt. Diese Rolle ist i. d. R. bei der zuständigen Fachstelle angesiedelt, kann jedoch auch für gewisse Aufgaben an einen Dienstleister delegiert werden. Die inhaltliche Verantwortung über das ÖREB-Katasterthema und die Freigabe der Daten bleibt in jedem Fall bei der zuständigen Fachstelle.

§ 6 Kantonales Fachamt

Da die kantonale Verwaltung gleichzeitig die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Basel ist, besteht bei Themen in kommunaler Zuständigkeit eine Rollenüberlappung. So kann das kantonale Fachamt auch zuständige Fachstelle sein. In der Regel ist das kantonale Fachamt die Genehmigungsbehörde.

Das kantonale Fachamt gibt einerseits die Datenmodelle, die Richtlinien zur Erfassung der Daten sowie die Prüfmechanismen für die ÖREB-Katasterthemen vor. Andererseits ist es zuständig für die fachliche Prüfung der ÖREB-Daten und deren harmonisierte Erfassung.

§ 7 Publikation

In § 10 KÖREBKV wird – im Unterschied zu Art. 16 ÖREBKV, der den ÖREB-Kataster im Sinne einer Zusatzinformation als Publikationsorgan vorsieht – festgehalten, dass für die ÖREB-Katasterthemen das digitale Kantonsblatt das amtliche Publikationsorgan ist (Abs. 1). Der ÖREB-Kataster wird als Ergänzung zum digitalen Kantonsblatt genutzt, um die zu einem Beschluss gehörenden Geodaten einfach öffentlich zugänglich zu machen. Dabei ist die dafür vorgesehene Kaskade zu beachten. Der Regelfall dieser Kaskade sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wie bis anhin vom Kanton und den Gemeinden vor Eintritt der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit im digitalen Kantonsblatt publiziert werden, jedoch mit einem Verweis auf den ÖREB-Kataster (Abs. 2). Im ÖREB-Kataster werden alsdann parallel dazu die Geometrien sowie die dazugehörigen Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen aufgeschaltet. Vermerkt werden diese Einträge mit der Kennzeichnung, dass sie nur provisorisch sind. Erst nach Eintritt der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung erfolgt der definitive Eintrag im ÖREB-Kataster. Die inhaltliche sowie organisatorische Verantwortung für die Publikation tragen die jeweiligen zuständigen Fachstellen.

Im Rahmen des Publikationsverfahrens erfolgt die Auflage der Geometrien, Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich digital im ÖREB-Kataster. Die zuständigen Fachstellen können gleichzeitig eine analoge Auflage (z. B. ausgedruckte Pläne) vorsehen (Abs. 3). Bei den analog aufgelegten Dokumenten muss es sich um einen Auszug aus dem ÖREB-Kataster handeln. Bei einer Abweichung von digitalen und analogen Daten ist immer die digitale Version massgebend (Abs. 3). Wird ein Rechtsmittel ergriffen, so sind die digital rubrizierten Geometrien, Rechtsvorschriften sowie gesetzlichen Grundlagen ausschlaggebend.

§ 8 Aufnahme neuer ÖREB-Themen

Für den Aufbau des ÖREB-Katasters werden vorerst auf Bundesebene 17 der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aus acht thematischen Bereichen in den ÖREB-Kataster aufgenommen. Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 GeoIG legt der Bund fest, welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind. Sie sind im Geobasisdatenkatalog des Bundesrechts im Anhang I zur GeoIV festgelegt. Weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bzw. deren eigentümerverbindliche Geobasisdaten können zusätzlich vom Kanton als weiterer Bestandteil des Katasters bezeichnet werden. Diese wiederum sind im Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts in den Anhängen I und II zur KGeoIV festgelegt. Der Kanton Basel-Stadt hat bislang vier zusätzliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bezeichnet, die in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden.

Nach der Einführung des ÖREB-Katasters können weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen durch den Kanton (§ 12 Abs. 1 KÖREBKV) bezeichnet und in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden.

§ 9 Verhältnis zum Grundbuch

Die Vorschrift von Art. 16 Abs. 1 GeoIG hält fest, dass all jene öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Gegenstand des ÖREB-Katasters sind, welche gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) nicht im Grundbuch anzumerken sind. Der ÖREB-Kataster verhält sich zum Grundbuch komplementär, wobei Ersterem – wie es der Name schon besagt – betreffend die Führung und Darstellung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unbestritten die Leadfunktion zukommt.

Durch Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch sowie deren Führung im ÖREB-Kataster, bestehen – wie bereits erwähnt – zwei Register parallel nebeneinander. Aus Gründen der Vollständigkeit des ÖREB-Katasters sowie der Kundenfreundlichkeit,

sollen, in Anlehnung an Art. 129 Abs. 2 Grundbuchverordnung (GBV), im Grundbuch angemerkte ÖREB auch im ÖREB-Kataster geführt werden. Dabei wird im ÖREB-Kataster auf bestehende Anmerkungen im Grundbuch hingewiesen (§ 9 Abs. 2 KÖREBKV). Mit Einführung des ÖREB-Katasters wird der Grundbuchauszug einen Disclaimer enthalten, der darauf hinweist, dass sich weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster befinden.

Längerfristiges Ziel ist es, sämtliche – mit Ausnahme der Anmerkungen, denen eine grundbuchrechtliche Wirkung zukommt (z. B. der Anmerkung „Kataster der belasteten Standorte“ eine Verfügungsbeschränkung) – im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu löschen und in den ÖREB-Kataster zu überführen.

§ 10 Zugang

Art. 16 Abs. 4 GeolG sieht vor, dass der ÖREB-Kataster in elektronischer Form, online zugänglich gemacht wird. Im Kanton Basel-Stadt erfolgt der Zugang zum ÖREB-Kataster für die Nutzenden via ÖREB-Katasterportal, das online bzw. elektronisch einsehbar ist. Dieser Zugang ist kostenlos und für alle Personen, die Informationen betreffend die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf einem Grundstück erhalten wollen, abrufbar.

§ 11 Katasterportal

Über die Webseite ÖREB-Katasterportal werden die ÖREB-Katasterthemen inhaltlich zugänglich gemacht. Über eine Kartenapplikation kann der ÖREB-Kataster mit seinen rechtskräftigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und laufenden Änderungen an den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen samt den zugehörigen Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen sowie weiteren Hinweisen abgerufen werden. Zudem können auch die Zusatzinformationen abgerufen werden. Über einen separaten Bereich einsehbar sind publizierte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen zur Ergänzung des digitalen Kantonsblattes.

§ 12 Katasterauszug

Die Informationen, die der ÖREB-Kataster zu einem Grundstück liefert, sind für die Nutzenden auch in Form eines Auszuges bzw. als Dokument in digitaler Form zugänglich (Art. 10 ÖREBKV). Der Auszug enthält alle Informationen zu den rechtskräftigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Somit wird der Geobasisdatensatz zusammen mit den Rechtsvorschriften, den gesetzlichen Grundlagen und den weiteren Hinweisen gezeigt. Zudem kann der Auszug die laufenden Änderungen gemäss §2 Abs. 2 KÖREBKV sowie die Zusatzinformationen gemäss §3 KÖREBKV beinhalten.

Zu Abs. 2:

Die Auszüge sind in digitaler Form abrufbar. Sie sind jedoch auch in analoger Form beim GVA als Katasterverantwortliche Stelle erhältlich.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der anzupassenden Verordnungen der Fachgesetzgebung

4.1 Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SG 214.305)

In den Anhängen I und II der KGeoIV werden jeweils die Tabellen betreffend den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit Kanton bzw. der Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht mit je einer zusätzlichen Spalte „ÖREB-Kataster“ ergänzt. Für Geobasisdaten, die Inhalt des ÖREB-Katasters sind, ist die entsprechende Kennzeichnung (Kreuz in der Spalte „ÖREB-Kataster“) zu setzen.

4.2 Verordnung über die amtliche Vermessung (VOAV, SG 214.320)

§ 8 VOAV wird geändert. Mit Einführung des ÖREB-Katasters sind die Bau- und Strassenlinien sowie die Waldgrenzen Inhalt des ÖREB-Katasters und stellen keine Ergänzungen der amtlichen Vermessung mehr dar. Die Informationen betreffend die Bau- und Strassenlinien sowie Waldgrenzen werden jedoch weiterhin im Plan für das Grundbuch dargestellt. Somit wird § 8 VOAV dahingehend angepasst, dass ein zusätzlicher Absatz hinzugefügt wird. Dadurch werden lit. a) bis h) in zwei Absätze aufgeteilt.

In Abs. 1 wird der Begriff des kantonalrechtlichen Datenmodells durch jenen des kantonalen Objektkatalogs ersetzt. Dies um die verwendeten Begriffe dem Wortlaut des Bundes anzugleichen. Der kantonale Objektkatalog ergänzt jenen des Bundes. Diese Ergänzungen sind in lit. a) bis e) enthalten.

Der neue Abs. 2 zeigt in lit. a) bis e) auf, welche Informationsebenen, zusätzlich zu jenen nach Bundesrecht bzw. den in Abs. 1 aufgeführten, im Plan für das Grundbuch dargestellt werden. Insbesondere zu erwähnen ist lit. e), welche die Bäume im öffentlichen Raum als weitere Informationsebene aufzeigt. Die Aufnahme erfolgt mit der Einführung des ÖREB-Katasters, da dies im Rahmen der Ablösung des Gesetzes betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929 (SG 214.300) durch das Geoinformationsgesetz vom 16. November 2011 (KGeolG, SG 214.300) unterlassen wurde.

Der aktuelle Abs. 2 wird zu Abs. 3. Der Absatz wird dahingehend geändert, dass der Begriff der Datenbeschreibung durch jenen der Datenmodelle ersetzt wird. Die Begriffe werden ersetzt, um den Wortlaut im kantonalen Erlass jenem der bundesrechtlichen Bestimmungen anzugleichen.

Der aktuelle Abs. 3 wird zu einem neuen Abs. 4.

Demnach lautet die Bestimmung neu wie folgt:

„§ 8 Kantonale Ergänzungen der amtlichen Vermessung

¹ *Der kantonale Objektkatalog ergänzt jenen des Bundes wie folgt:*

- a) [unverändert]
- b) [aufgehoben]
- c) [aufgehoben]
- d) [unverändert]
- e) [aufgehoben]
- f) [unverändert]
- g) [unverändert]
- h) [unverändert]

² *Zusätzlich zu den Informationsebenen nach Bundesrecht werden im Plan für das Grundbuch folgende Themen dargestellt:*

- a) *Servitute (Dienstbarkeitsgrenzen),*
- b) *statische Waldgrenzen,*
- c) *Strassen- und Weglinien,*
- d) *Baulinien,*
- e) *Bäume im öffentlichen Raum.*

³ *Das Grundbuch- und Vermessungsamt legt im Rahmen der Vorschriften die Datenmodelle und die Objektdefinitionen sowie den Detaillierungsgrad fest und sorgt für die Kompatibilität mit kantonalen Informationssystemen.*

⁴ *Das Grundbuch- und Vermessungsamt kann Strassen- und Luftaufnahmen zur Dokumentation und Vermessung von Objekten im öffentlichen Interesse erfassen. Das Grundbuch- und Vermessungsamt kann die Luftaufnahmen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen sowie die Strassenaufnahmen anderen öffentlichen Organen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe in anonymisierter Form bereitstellen.“*

4.3 Verordnung betreffend die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, SG 497.110)

§ 19 Abs. 1 DPV wird dahingehend ergänzt, dass zu schützende Denkmalobjekte nebst der Anmerkung im Grundbuch auch als ÖREB-Katasterthema im ÖREB-Kataster geführt werden. Es wird jeweils auf die doppelte Führung hingewiesen. Der ÖREB-Kataster hat betreffend die Denkmalpflege den Lead. Dies bedeutet, dass Einträge und Löschungen über zu schützende Denkmalobjekte über den ÖREB-Kataster zu erfolgen haben. Die Anmeldung der Anmerkung bzw. deren Löschung im Grundbuch kann auf Knopfdruck generiert werden.

4.4 Bau- und Planungsverordnung (BPV, SG 730.110)

In der BPV in § 68 Abs. 1 wird lit. c) aufgehoben, da die Planungszonen nicht mehr im Grundbuch angemerkt, sondern neu im ÖREB-Kataster geführt werden.

§ 69 Abs. 1 BPV wird abgeändert und lautet neu: *„Die Linien werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen durch die Behörde geführt, die mit der Planaufgabe beauftragt ist.“* Die Bau- und Strassenlinien ergänzen neu nicht mehr den kantonalen Objektkatalog der amtlichen Vermessung, sondern sind Inhalt des ÖREB-Katasters. Die Informationen betreffend die Bau- und Strassenlinien werden jedoch weiterhin im Plan für das Grundbuch dargestellt. Dabei findet eine Verschiebung der Verantwortlichkeiten statt. So werden neu mit der Einführung des ÖREB-Katasters die Pläne lediglich durch das GVA geprüft und nicht mehr wie bisher durch das GVA eingetragen. Die im bisherigen § 69 Abs. 1 BPV erwähnten Teile öffentlicher Leitungsnetze wurden - gemäss Auskunft der zuständigen Fachstelle - nie in die Grundbuchpläne eingetragen. Aus diesem Grund werden diese auch mit der Einführung des ÖREB-Katasters weder im Plan für das Grundbuch noch im ÖREB-Kataster dargestellt.

Da wie zuvor erwähnt die Bau- und Strassenlinien neu im ÖREB-Kataster geführt werden, müssen die Titel (5.)D. und (5.D.)2. der BPV geändert werden. Neu lauten die Titel wie folgt: *„(5.)D. Anmerkungen im Grundbuch und Führung im ÖREB-Kataster“* und *„(5.D.) 2. Führung im ÖREB-Kataster (§119 BPG)“*.

Da die Zonenpläne neu Teil des ÖREB-Katasters sind, wird § 80 b. Abs. 1 BPV abgeändert und lautet neu: *„Die Gemeinden Bettingen und Riehen koordinieren mit der kantonalen Fachstelle für Raumplanung die Nachführung der Zonenpläne für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.“*

4.5 Verordnung über Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche (Grundwasserverordnung, SG 783.410)

§ 2 Abs. 1 der Grundwasserverordnung wird dahingehend ergänzt, dass die Entwürfe der Zonenkarte während 30 Tagen nicht nur beim Gewässerschutzamt und in den Gemeinden Bettingen und Riehen, sondern neu auch im ÖREB-Kataster öffentlich aufliegen. Grund dafür ist, dass mit Einführung des ÖREB-Katasters dieser auch als Ergänzung zum bestehenden Publikationsorgan – dem Kantonsblatt – genutzt wird. Die öffentliche Auflage von Unterlagen kann weiterhin analog erfolgen. Künftig werden jedoch parallel dazu die aufgelegten Unterlagen in digitaler Form im ÖREB-Kataster zur Einsichtnahme aufbereitet. Die öffentliche Auflage der laufenden Änderungen an öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen steht im öffentlichen Teil des ÖREB-Katasterportals für eine von der zuständigen Fachstelle festgelegte Zeit zur Verfügung. Festzuhalten gilt, dass die aufgelegten Unterlagen beim Gewässerschutzamt und in den Gemeinden Bettingen und Riehen ein Auszug aus dem ÖREB-Kataster sein müssen.

Ebenfalls wird in § 5 Abs. 1 der Grundwasserverordnung hinzugefügt, dass die Zonenkarten neu auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Einsicht aufliegen. Im ÖREB-Kataster werden die Zonenkarten in digitaler Form aufliegen. Bei den im Gewässerschutzamt, bei Städtebau & Architektur, beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat, bei den Industriellen

Werken Basel und bei den Gemeindeverwaltungen Riehen und Bettingen aufgelegten Unterlagen muss es sich um einen Auszug aus dem ÖREB-Kataster handeln.

4.6 Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil (SG 861.250)

In § 6 Abs. 1 der Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil wird die Änderung angebracht, dass der Wohnanteilplan Nr. 11962 künftig im ÖREB-Kataster geführt wird und beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat sowie bei Städtebau & Architektur (Hochbau- und Planungsamt) öffentlich aufliegt. Auch hier müssen die dort aufgelegten Unterlagen ein Auszug aus dem ÖREB-Kataster sein.

Der Wohnanteilplan als Bestandteil der Nutzungsplanung der Stadt Basel ist Thema des ÖREB-Katasters.

4.7 Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt (WaV BS, SG 911.610)

Die Waldgrenzen sind mit der Einführung des ÖREB-Katasters auch in diesem zu führen, denn sie sind neu Inhalt des ÖREB-Katasters. Die Verantwortung dazu liegt bei der zuständigen Fachstelle. In diesem Sinne wird § 9 Abs. 2 WaV BS wie folgt geändert: *„Die Waldgrenzen werden von der zuständigen Fachstelle im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt. Die Waldgrenzenkarten geben die vermessene Waldgrenze wieder.“*

Des Weiteren ist § 11 Abs. 1 lit. b) WaV BS abzuändern. Nebst der bisherigen Darstellung der Waldgrenzen im Plan für das Grundbuch, werden diese auch im ÖREB-Kataster dargestellt.

4.8 Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SG 789.110)

Durch die Einführung des ÖREB-Katasters besteht die Möglichkeit, geschützte Naturobjekte neu im ÖREB-Kataster zu führen. Aktuell sind die geschützten Naturobjekte jedoch noch kein ÖREB-Katasterthema. Mit der ersten Erweiterung der Themen des ÖREB-Katasters im Jahr 2020 werden die geschützten Naturobjekte mit grösster Wahrscheinlichkeit Inhalt des ÖREB-Katasters und sind somit auch in diesem zu führen. § 24 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz wird folglich geändert und lautet neu: *„Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bzw. die Gemeinde Bettingen und Riehen veranlasst die Aufnahme der geschützten Naturobjekte in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.“*

Basel, den 8. März 2018